

Lieferbedingungen der Weber Textilveredelungs-GmbH

Für Liefergeschäfte gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 1 Erfüllungsort/Lieferungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Lichtenfels/Bayern.

Versand und Versicherung der Ware erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Kunden. Die Ware wird von uns folienverschweißt. Eine anderweitige Verpackung auf Wunsch des Kunden stellen wir in Rechnung. Bei Auslandsgeschäften übernehmen wir auf Wunsch des Kunden die Ausfuhrabfertigung der Ware. Hierdurch anfallende Kosten stellen wir in Rechnung.

Soweit wir vereinbarungsgemäß den Transport der Ware übernehmen, obliegt uns die Wahl des Transportmittels. Im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung der Ware beim Transport kann der Kunde auch dann keine Nacherfüllung verlangen, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen sowie eigenem Personal vornehmen, sofern zugunsten des Kunden eine angemessene Transportversicherung abgeschlossen worden ist. Der Transport erfolgt an die vom Kunden bei der Bestellung genannte Lieferadresse, ansonsten an die Adresse der sich aus der Bestellung ergebenden Niederlassung des Kunden.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

§ 2 Lieferfristen

Lieferfristen und -termine gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart nur ungefähr. Nachbestellungen verlängern Lieferfristen für die gesamte Bestellung angemessen, wenn sie die von uns angegebenen Mindestliefermengen unterschreiten. Ansprüche wegen verspäteter Lieferung können nur geltend gemacht werden, wenn uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, die zumindest 12 Werktagen betragen muss.

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Betriebsstörung. Das gilt auch für eine mit zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare und mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbare oder zu behebbende Betriebsstörung aufgrund Materialknappheit. Die Fristverlängerung tritt nur ein, wenn wir dem Kunden die voraussichtliche Lieferverzögerung umgehend anzeigen, sobald diese aufgrund einer Betriebsstörung absehbar ist.

Bei vereinbarter Anzahlung vor Lieferung verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum von Zahlungsverzögerungen zuzüglich 7 Werktagen. Das gleiche gilt, sofern sich unser Kunde hinsichtlich einer vereinbarten oder zulässigen Teillieferung in Zahlungsverzug befindet.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen müssen für uns kostenfrei erfolgen. Das gilt auch bei der Annahme von Wechseln.

Innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Soweit wir unseren Kunden ein Zahlungsziel einräumen, sind wir berechtigt, ab dem auf das Datum des Zahlungsziels folgenden Tag Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der durch den Postabgangsstempel ausgewiesene Tag, bei Überweisungen der Vortag der Gutschrift auf unserem Konto.

Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen fällige Zahlungsansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 4 Mängeluntersuchung/Rüge

Unser Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Nach begonnener Verarbeitung ist die Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.

§ 5 Gewährleistung

Für die Freiheit der Ware von Sachmängeln gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Für Gewährleistungsansprüche bei

Waren im Sinne von § 438 Abs. 2 BGB, die die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, sowie für Aufwendungsersatzansprüche nach § 478 Abs. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen.

Geringe und technisch nicht zu vermeidende Abweichungen in der Beschaffenheit der Ware begründen keinen Mangel. Ebenso begründen Abweichungen der Warenbeschaffenheit von Eigenschaftsangaben eines Herstellers von Ausgangsmaterialien wie z.B. Garnen und Farbstoffen, keinen Mangel, es sei denn, dass wir uns solche Angaben bei der Bestellung zu eigen gemacht haben. Der Kunde ist verpflichtet, uns eine Probe der beanstandeten Ware zur Mangelprüfung zu übersenden.

Die Eigenschaften eines dem Kunden überlassenen Musters gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur ungefähr. Technische Eigenschaften des Musters gelten maximal im Umfang einer von uns dem Kunden übermittelten Beschreibung als vereinbart. Hinsichtlich der Farbtreue gewährleisten wir die Einhaltung einer größten Abweichung von +/- 1 dE.

Für das Liefergewicht ist vorbehaltlich nachweisbarer Messfehler das bei Bereitstellung der Ware zur Lieferung in unserem Werk ermittelte und durch ein unterschriebenes Messprotokoll dokumentierte Gewicht maßgebend.

§ 6 Schadenersatz

Soweit nicht gesetzlich zwingend eine verschuldensunabhängige Haftung besteht (z.B. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos), haften wir auf Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden sowie den vereinbarten Kaufpreis als Haftungssumme beschränkt. Schäden Dritter, für die der Kunde einzustehen hat, sind maximal in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, im Rahmen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie dann, wenn aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten das wirtschaftliche Ziel des Vertrags insgesamt nicht mehr erreicht werden kann.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Vertragsbeziehung unser Eigentum. Soweit sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ist er zur Verfügung über die Ware oder zur ihrer Verarbeitung nicht berechtigt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommene Ware können wir unter Anrechnung des Erlöses auf den Kaufpreis freihändig verwerten.

§ 8 Internationale Lieferverträge

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so ist auf das Vertragsverhältnis sowie sein Zustandekommen insgesamt deutsches Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden. In diesem Fall gelten ergänzend zu den in § 1-7 und § 9 dieser Lieferbedingungen enthaltenen Bestimmungen folgende Regelungen:

Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden innerhalb einer angemessenen Nachfrist mangelfreien Ersatz zu liefern. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist sie dem Kunden aufgrund besonderer Umstände unzumutbar, so stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei für einen Schadenersatzanspruch die oben unter § 6 festgelegten Einschränkungen gelten.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Lichtenfels/Bayern örtlich zuständige Gericht zuständig. Uns steht es jedoch frei, das für den Sitz unseres Kunden zuständige Gericht anzurufen.